

Ortsverband Edingen-Neckarhausen

Satzung

Entwurf zur Hauptversammlung am 11. November 2006

Präambel

Der Ortsverband Edingen-Neckarhausen der Partei Bündnis 90/Die Grünen versteht sich als Teil der politischen Strömung, die sich innerhalb und außerhalb von Parteien gewaltfrei für ökologische und soziale Ziele sowie für mehr Mitwirkung der Menschen an politischen Entscheidungen einsetzt. Er bekennt sich zum Grundsatzprogramm der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen. Seine wichtigste Aufgabe ist es, die Inhalte grüner Politik in Edingen-Neckarhausen umzusetzen und in die Bevölkerung zu tragen. Die Mitarbeit im Gemeinderat steht dabei gleichberechtigt neben der politischen Arbeit des Ortsverbands. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einzelpersonen an, die sich für die oben genannten Ziele einsetzen.

I Allgemeines

§1 Name und Sitz

(1) Name des Ortsverbands ist „Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Edingen-Neckarhausen“, Kurznamen „B90/Grüne (OV) Edingen-Neckarhausen“.

Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands (KV) Neckar-Bergstraße und damit Teil des Landesverbands (LV) Baden-Württemberg sowie des Bundesverbands (der Bundespartei) Bündnis 90/Die Grünen.

(2) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise die des Landes- oder Bundesverbands.

(3) Der Sitz des Ortsverbands ist die Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbands kann jede/r werden, der/die die politischen Grundsätze (Grundsatzprogramm und Satzung) von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbands.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Eine Zurückweisung durch den Vorstand und/oder durch die Mitgliederversammlung ist der/dem Bewerber/in gegenüber schriftlich zu begründen.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied des Ortsverbands zu erklären.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:
 1. Mitwirkung an der Willensbildung im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
 2. aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb der Partei, das heißt im Rahmen der Gesetze und Satzungen Mitwirkung an der Aufstellung von KandidatInnen und das Recht selbst im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen zu kandidieren,
 3. das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:
 1. Anerkennung der Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen und deren Vertretung nach außen,
 2. Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane,
 3. Vertretung der Belange des Ortsverbands,
 4. pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbands Neckar-Bergstraße ergibt.

§5 Aktive Nichtmitglieder

- (1) Der Ortsverband ermöglicht und begrüßt Engagement in Form einer „Freien Mitarbeit“ nach den folgenden Grundsätzen. Diese steht jeder und jedem offen.
- (2) Nicht-Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die regelmäßig an Sitzungen des Ortsverbands teilnehmen und den Grundsätzen und Kernzielen sowohl der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen als auch des OV Edingen-Neckarhausen zustimmen sind wertvolle MitarbeiterInnen, ohne die eine erfolgreiche Tätigkeit des Ortsverbandes kaum vorstellbar wäre.
- (3) Die Rechte der aktiven Nichtmitglieder werden in §7 (5) festgelegt.
- (4) aktive Nichtmitglieder können nicht in den Ortsvorstand gewählt werden oder stimmberechtigt in Gremien von Kreis-, Landes- oder Bundesverband delegiert werden. Sie können jedoch auf der Liste des Ortsverbands für den Gemeinderat Edingen-Neckarhausen kandidieren und dort der grünen Fraktion angehören.
- (5) Alles weitere entscheidet die Mitgliederversammlung.

II Gliederung und Organe

§6 Organe

(1) Die Organe des Ortsverbands Edingen-Neckarhausen sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Ortsvorstand),
3. Arbeitskreise,
4. RechnungsprüferInnen

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen, an denen in der Regel auch die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion teilnehmen, sollten regelmäßig, mindestens aber alle zwei Monate stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Ortsverbands einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 7 Tage verkürzt werden. In Satzungs- und Personalangelegenheiten ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. In anderen Fällen erfolgt die Einladung durch Bekanntgabe in den Gemeindenachrichten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt und einer Einladung per E-Mail nicht widerspricht.

(4) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstands (Jahreshauptversammlung),
2. Wahl des Vorstands und der RechnungsprüferInnen (Jahreshauptversammlung),
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands, die Fusion mit anderen Ortsverbänden oder die Aufteilung in mehrere Ortsverbände (§14),
4. Beschlussfassung über die Satzung, das Programm, die grundlegenden politischen Ziele des Ortsverbands und alle der Mitgliederversammlung in deren Rahmen zugewiesenen Zuständigkeiten,
5. Wahl von BewerberInnen für öffentliche Ämter in der Gemeinde Edingen-Neckarhausen im Rahmen der wahlmäßigen Zuständigkeiten und Gesetze. Hierzu zählt *nicht* die Aufstellung der Wahlliste für die Gemeinderatswahl (siehe §8 (8)).
6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige Anliegen, die an den OV herangetragen werden, insbesondere finanzielle Ausgaben.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbands Edingen-Neckarhausen. Anwesende aktive Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Bei Entscheidungen über Aktionen des Ortsverbandes, Empfehlungen an die Gemeinderatsfraktion sowie in der allgemeinen politischen Meinungsbildung wird auf Antrag auch ein Meinungsbild der anwesenden aktiven Nichtmitglieder erhoben. Es liegt in der Verantwortung der

stimmberechtigten Mitglieder, die Auffassung der Nichtmitglieder bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(6) Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Protokollführer/in sowie mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Sie muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(7) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbands anwesend ist. Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung des Ortsverbandes zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens zwei Personen, wobei mindestens eine Frau und ein Mann dazugehören sollten. Er wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Ein Mitglied des Vorstands wird zum/r Kassierer/-in des Ortsverbands gewählt.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und können in jeweiliger gegenseitiger Vertretung den Ortsverband in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertreten. Sie entscheiden mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. Vertretung des Ortsverbands nach außen,
2. Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands (hierzu kann er einen Haushaltsplan aufstellen),
3. Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, und Einberufung der Mitgliederversammlung,

(5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit über Geldbeträge bis 300 € pro Quartal auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abwählen oder neue Mitglieder in den Vorstand wählen. Wenn nach einer Abwahl weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, muss die Mitgliederversammlung sicherstellen, dass die Geschäfte des Ortsverbands bis zur Neuwahl kommissarisch geführt werden und dass spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl stattfindet.

(8) Der Vorstand beruft zur Aufstellung der Wahlliste für die Gemeinderatswahl den gesetzlichen Regelungen entsprechend eine Versammlung aller Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen mit erstem Wohnsitz in Edingen-Neckarhausen – diese müssen nicht Mitglieder des Ortsverbands Edingen-Neckarhausen sein – ein. Die Einladung muss schriftlich und mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand leitet diese Sitzung und lässt zu Beginn über das Wahlverfahren zur KandidatInnenaufstellung abstimmen. Beschlussfähig ist diese Versammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

§9 Arbeitskreise

(1) Mitglieder und aktive Nichtmitglieder können zu allen Sachthemen Arbeitskreise bilden. Deren Arbeit darf den Grundsätzen und Zielen des Ortsverbands nicht zuwiderlaufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Finanzierung der Arbeitskreise.

§10 RechnungsprüferInnen

(1) Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens einE RechnungsprüferIn gewählt, die nicht dem Ortsvorstand angehören darf/dürfen. Die RechnungsprüferInnen prüfen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des Kassierers/der Kassiererin, erstatten darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands bzw. deren Verweigerung. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Als RechnungsprüferInnen können auch Nichtmitglieder von Bündnis 90/Die Grünen bestellt werden.

(2) Die RechnungsprüferInnen entscheiden einvernehmlich.

III Verfahrensvorschriften

§11 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen finden die entsprechenden Regeln der jeweils gültigen Satzung des Kreisverbands Anwendung. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen ist das Schiedsgericht des Kreisverbands.

§12 Wahlverfahren, Beschlussfassung und -fähigkeit

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags auch offen.

(2) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl. Bei Wahlen von Kandidaten für öffentliche Ämter, die vom Ortsverband zu bestimmen sind, wird im ersten Wahlgang mit absoluter, in einem möglichen zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden.

(4) Satzungsänderungen muss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ortsverbands zugestimmt werden.

(5) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbands anwesend ist. Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung des Ortsverbands zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die RechnungsprüferInnen entscheiden einvernehmlich.

(8) Bei rein redaktionellen Satzungsänderungen finden die Sätze (4) und (5) keine Anwendung.

(9) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Satz (5) weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Hat der Ortsverband weniger als drei Mitglieder, so müssen die verbleibenden Mitglieder anwesend sein.

§13 Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der politischen Arbeit des Ortsverbands, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Haushaltsplänen, kann eine Urabstimmung aller Mitglieder stattfinden. Diese kann von der Mitgliederversammlung, der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbands beantragt werden. Die AntragstellerInnen legen in einer Antragschrift die Inhalte der Urabstimmung fest.

(2) Über die Aufstellung von KandidatInnen für öffentliche Ämter kann eine konsultative Urabstimmung stattfinden.

(3) Urabstimmungen sind gültig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Die Urabstimmung wird vom Vorstand durchgeführt. Dabei gelten, sofern hier nicht anders festgelegt, die geltenden Durchführungsbestimmungen der Bundespartei für parteiinterne Urabstimmungen.

(5) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst frühestens nach zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§14 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in §12 (5) geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung (§13) bestätigt werden. Hierfür und für

weitere eventuell nötige Verfahrensschritte finden die jeweils gültigen, entsprechenden Regelungen des Kreisverbands Anwendung.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (17.11.2006).